

Wenn es auch manchmal scheint, dass alles nichts nützt...

Beim Lesen von Band 1 des Ornithologischen Beobachters auftauchende Gedanken zur Entwicklung der Situation von Jagd und Vogelschutz in der Schweiz

Peter Lüps

Bird protection and hunting – looking back at volume 1 of «Der Ornithologische Beobachter» (1902). – Several contributions and papers in the first volume of this ornithological journal dealt with legal and illegal hunting and catching of birds in particular in the southern parts of Switzerland and Italy, but also north of the Alps where it mainly concerned raptors. There was a clear distinction between «useful birds» and «pest species». Birds were considered as «useful» if they were thought to have a positive impact on arable crops, orchards, forests and vineyards. There was a call to have them protected by law. Birds thought to have a direct negative influence or which were hunting «useful» species were considered pests. Most raptors, shrikes and crows were put into the latter group. They were not only without any protection by law, but ornithological societies paid premiums for killing them. The short review analyses the situation in 1902 from today's point of view and compares the situation of bird hunting in Switzerland with the one at the beginning of the 21st century.

Key words: bird protection, bird hunting, Switzerland.

Dr. Peter Lüps, Naturhistorisches Museum der Burgergemeinde Bern, Bernastrasse 15, CH–3005 Bern, e-mail peter.lueps@nmbe.unibe.ch

«Es ist also unsere Pflicht, dem Vogelmord entgegenzuarbeiten. Wenn es auch manchmal scheint, dass alles nichts nützt [...]. von Ed. Tenger, Bern» (Ornithol. Beob. 1: 173, 1902).

Der Beitrag des in Bern geborenen und später dort als Fürsprecher tätig gewesenen Eduard Tenger (1883–1961), von 1931 bis 1935 Präsident des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, galt den Schussgeldern, welche «ornithologische Vereine für den Abschuss von Krähen, Elstern, Eichelhähern, rotrückigen und rotköpfigen Würgern [...] verabfolgen.» Weiter scheint dem Autor, «es sei nicht notwendig, solche für erlegte Habichte und Sperber zu bezahlen». Die Gedanken und Ausführungen des damals 19-Jährigen galten aber nicht nur den Schussgeldern, sondern auch dem «Vogelmord» in der Südschweiz und in Italien. Eduard Tengens klare Stellungnahme, im Inhaltsverzeichnis als «grössere ornithologische Abhandlung» deklariert, ist bei weitem nicht der einzige Beitrag zum Thema Vogeljagd und Vogelschutz im ersten Band des Or-

nithologischen Beobachters. Auf das Wort «Vogelmord» stösst der Leser des Jahresindex 1902 siebenmal. Vier Hinweise auf die Jagd in diesem Verzeichnis beziehen sich auf insgesamt neun Seiten.

Der Jubiläumsband der Zeitschrift (vgl. Keller & Güntert 2003, Marti 2003) bietet Gelegenheit, auch zum Thema Jagd und Vogelschutz einen Blick zurück zu werfen und einen Vergleich mit der Situation im Jahre 2003 zu ziehen, in welchem dieser hundertste Band gedruckt wird. Ein solcher Rückblick fordert dazu heraus, das emotionsgeladene Thema, das ein hohes Potential für Polemik enthält, hundert und ein Jahre später wieder zur Sprache zu bringen. Dabei sollen Fakten vorgelegt werden. Der Beitrag darf weder eine jagdphilosophische oder -psychologische Abhandlung noch eine vogelschützerische Anklageschrift sein. Zwei Einschränkungen gilt es zu machen. Es können und sollen nicht alle seit 1876 in Kraft getretenen Gesetze und Verordnungen vorgestellt, erläutert und tabellarisch darge-

stellt werden. Dies hat der Biologe Niklaus Zbinden im Bericht 1989 zuhanden der «Gemeinschaft der Freunde der Vogelwarte» in gefasster Form geleistet. Verzichtet wird auch auf eine Diskussion über die jeweils im Vorfeld dieser Gesetzesänderungen angestellten Überlegungen, Ränkespiele und politischen Schachzüge. Diejenigen Leser, die solches vermissen, seien auf das Kapitel «Die frühe Gesetzgebung in den Kantonen und die Entstehung der Bundesgesetze» im Buch «Wild in der Schweiz» (1976) aus der Feder des Theologen und Ehrendoktors der Veterinärmedizin Philipp Schmidt verwiesen.

1. Die Situation von Vogeljagd und Vogelschutz um 1902

Vom Donnerstag 2. Januar 1902 datiert das erste Heft der Zeitschrift «*Der Ornithologische Beobachter. Wochenschrift für Vogelliebhaber und Vogelschutz*». Ihr Gründer und erster Redaktor, Apotheker Carl Daut aus Bern, verfasste den ersten Beitrag, wohl in erster Linie für die Vogelliebhaber gedacht: «*Ornithologische Beobachtungen für das Jahr 1901*» (Seiten 1 und 2). Doch bereits auf Seite 7 und 8 folgt die erste Mitteilung über den Vogelschutz und «*die Vogelmörderei, welche trotz den Bestimmungen des eidgenössischen Vogelschutzgesetzes im Kanton Tessin geschäftsmässig im Grossen weiter betrieben wird*».

Worum handelte es sich bei diesem «Vogelschutzgesetz», das eigentlich vielmehr ein Jagdgesetz war? Was regelte es in Bezug auf Vogeljagd und Vogelschutz?

1.1. Das im Gründungsjahr des Ornithologischen Beobachters gültige Gesetz über Jagd und Vogelschutz aus dem Jahre 1875

Am 16. September 1875 hatten der Ständerat, am 17. September 1875 der Nationalrat die Zustimmung zum «Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz» erteilt. Es wurde auf den 14. Februar 1876 hin als vollziehbar erklärt. Es handelte sich um das erste solche auf Bundesebene. Bisher hatten die einzelnen Kantone die Jagd in sehr unterschiedlicher Art und Weise

selbst geregelt. Versuche einer Konkordanz zwischen einzelnen unter ihnen waren weitgehend gescheitert (Schmidt 1976).

Dieses Gesetz lässt sich in Bezug auf die Vogelwelt wie folgt gliedern:

Niedere Jagd (Art. 8 bis 10). Die Flugjagd beginnt am 1. Herbstmonat (September) und endet am 15., in Pachtrevieren am 31. Christmonat (Dezember). Sie umfasst die Jagd auf alle Vögel, ausser den geschützten (Abb. 1) und den «Gebirgshühnern», deren Bejagung im Rahmen der Hochwildjagd geregelt ist. Sie schliesst die Wasservogeljagd mit ein, wobei die beiden grossen weissen Vögel, Schwan und Storch, als einzige geschützt sind.

Hochwildjagd (Art. 11. bis 16). Sie ist geöffnet vom 1. Herbstmonat bis 15. Dezember und betrifft die folgenden Vogelarten: «Auer-, Birk- oder Schildhühner, Hasel- oder Waldhühner, Schnee- oder Weisshühner und Steinhühner oder Pernisen». Auer- und Birkhennen sind zu schonen.

Nicht nur die geschützten, auch die jagdbaren Arten sind den Fängern und Jägern nicht ganz schutzlos ausgeliefert: «Die Zerstörung von Nestern und Bruten, das Ausnehmen der Eier des Jagdgeflügels [...] ist untersagt» (Art. 6). Und für alle Vogelarten gilt: «Aller Vogelfang mittels Netzen, Vogelherden, Lokvögeln, Käuzchen, Leimruthen, Schlingen, Bogen und anderen Fangvorrichtungen ist im ganzen Gebieth der Schweiz unbedingt verboten» (Art. 19). Der Passus «im ganzen Gebieth der Schweiz» zielte wohl vorab auf den im Tessin ausgeübten Vogelfang, vor allem vom Roccolo aus (Spycher 1982). «Für den Tessiner, der seit jeher während der Jagdzeit dem Kleinvogelfang oblag, wie heute noch die benachbarten Italiener, war dieses Verbot ein harter Schlag gegen eine langjährige Tradition» (Witzig 1952). Das Verbot scheint denn auch oft missachtet worden zu sein. Carl Daut veröffentlichte im ersten Heft seiner neuen Zeitschrift (Ornithol. Beob. 1: 7–8, 1902) die folgende, einem Paket aus dem Fort Airolo beigelegte Mitteilung: «*Als Illustration [...] übersende ich Ihnen mit gleicher Post ein Dutzend der erwähnten Fallen; dieselben sind wirklich so raffiniert konstruiert, dass sie an Grausamkeit alles übertreffen, was mir bis jetzt derartiges*

IV. Bestimmungen über den Vogelschutz.

Art. 17. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter den Schutz des Bundes gestellt:

- Sämtliche Insektenfresser, also alle Grasmücken-(Sylvien)-Arten, alle Schmäzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzen-Arten;
- von Sperlingsvögeln: die Lerchen, Staare, die Amsel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Krammetsvögel (Rekholdervögel), die Büch- und Distelfinken;
- von Späher- und Klettervögeln: die Kukuke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten;
- von Krähen: die Dohlen und Saatkrähen;
- von Raubvögeln: die Mäusebussarde und Thurmfalken, sowie sämtliche Eulenarten, mit Ausnahme des großen Uhu s;
- von Sumpf- und Schwimmvögeln: der Storch und der Schwan.

Abb. 1. Der erste Teil von Art. 17 aus dem Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz von 17. September 1875. – *The first part of art. 17 from the Federal law of hunting and protection of birds (17 September 1875).*

Es dürfen dieselben weder gefangen noch getötet, noch der Eier oder Jungen beraubt oder auf Märkten feilgeboten werden.

vor Augen kam». Und in Band 2 findet sich unter dem Titel «Das alte Lied» auf Seite 80 der Hinweis, «dass die Handhabung der Bundesgesetze über Jagd, Vogelschutz und Fischerei, sowie die Bestrafung der verzeigten Fälle durch die tessinischen Kantons- und Gemeindebehörden eine sehr laxe ist». Als Illustration dazu vermerkte der Redaktor (?), dass die Grenzwachtmannschaften im Jahr 1902 auf den Streiftouren in den Berggegenden über 18 000 Fangvorrichtungen für kleine Vögel zerstört hätten. Hier zeigt sich die Schwierigkeit, den unterschiedlichen Mentalitäten der Jägerschaft in den verschiedenen Landesteilen gerecht zu werden. Was 1875 im Tessin nicht verstanden wurde, war im Kanton Bern bereits im 17. Jahrhundert verboten worden: der Fang von Vögeln mit Schlingen und Fallen (Mandat von 1637, Rennfahrt 1967: 416–418). Später scheint dieses Verbot allerdings wieder gelockert worden zu sein (Schmidt 1976). Dem

auf Bundesebene ab 1975 verbotenen Fang vom Roccolo aus entsprach der Vogelfang von Lerchenhütten und Finkenherden aus. In Bern war er ab 1784 nur noch «den burgern von Bern herbstzeit fernershin» erlaubt.

Eine besondere Regelung betraf die Jagd auf Schwimmvögel auf Seen. Sie war durch die betreffenden Kantone zu regeln, «wobei bezüglich der internationalen Grenzgewässer die Abkommnisse mit den Grenzstaaten vorbehalten bleiben» (Art. 9).

Erlaubt waren die folgenden Selbsthilfemassnahmen: «Sperlinge, Staare und Drosseln, welche in Weinberge einfallen, dürfen vom Eigentümer im Herbst bis nach beendigter Weinlese geschossen werden» (Art. 17). Noch weiter ging Art 4: «Die kantonalen Behörden sind berechtigt, die Verfolgung schädlicher oder reissender Thiere, und bei allzu starker Vermehrung auch des Jagdgewildes, wenn dasselbe durch Ueberzahl Schaden stiftet, erfor-

derlichenfalls auch während der geschlossenen Zeit anzuordnen oder zu erlauben.» Der Erlegung von Greifvögeln war damit Tür und Tor geöffnet.

Dass das Gesetz mehr von der Jagd her geprägt war als vom Vogelschutz, zeigt sich auch in Art. 20, der den Kantonen das Recht einräumt, «einzelnen zuverlässigen Sachverständigen Bewilligungen zu erteilen, auch ausserhalb der Jagdzeit für wissenschaftliche Zwecke Vögel jeder Art (mit Ausnahme des Jagdgeflügels) zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln». Der Interpretation der «wissenschaftlichen Zwecke» dürfte ein grosser Ermessensspielraum offen gestanden haben. Bemerkenswert ist die Ausnahmeregelung für das dem Jäger am Herzen liegende «Jagdgeflügel», das damit der Untersuchung durch «zuverlässige Sachverständige» entzogen wurde.

Mit dem Jagdgesetz von 1875 wurde somit der Vogelfang verboten und die Vogeljagd zeitlich limitiert. Zahlreiche Arten durften nicht mehr bejagt werden. Mit der Beschränkung der Jagd auf die Zeit vom 1. September bis längstens 31. Dezember fiel die Frühjahrsjagd auf Auerhahn und Waldschnepfe dahin.

Trotz der Möglichkeiten zum Ergreifen von Selbsthilfemassnahmen und anderer Zugeständnisse an Interessengruppen stiessen die vom Bund diktierten, für die damalige Zeit zahlreichen starken Einschränkungen der Vogeljagd vielerorts und vor allem bei der Jägerschaft auf wenig Sympathie. Es erstaunt deshalb nicht, dass sich bald Widerstand regte. Die stärkste Opposition machte sich im Tessin bemerkbar, wo 255 Gemeinden 1884 eine Eingabe an den Bundesrat richteten, das Gesetz von 1875 sei aufzuheben (Schmidt 1976). So gingen denn auch bald Bestrebungen dahin, ein neues Gesetz auszuarbeiten. Ein erster Entwurf für ein solches scheiterte aber 1891 in der Bundesversammlung. Die Arbeiten ruhten damit aber nicht.

1.2. Der Weg zum Gesetz von 1904

Bei der Diskussion über die Vorbereitung eines neuen Gesetzes orientierte der Ornithol. Beob. seine Leser im Band 2 und hob die den Vogelschutz betreffenden Neuerungen deutlich her-

vor (S. 341–343, 350, 358–359). Eine sehr klare Stellungnahme ist aber nicht auszumachen.

Wesentlich mehr Raum als konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Situation für die Vögel in unserem Land über den Weg eines neuen Gesetzes nehmen die Berichte über den Vogelmord in Italien ein. So klagt Arturo Fancelli nicht nur an, sondern weist auch auf die Auswirkungen des Vogelfangs und der Vogeljagd in Italien hin. Seine «*Notizen über die Abnahme der Vögel in Italien*» erschienen in Band 2 in acht Folgen und beziehen sich in erster Linie auf die Zugvögel, also auf die Vögel, über deren Tötung man sich nördlich der Alpen damals wie heute empörte, mit dem Hinweis, dass es sich um «unsere Brutvögel» handle. Auf die Hefte 1 bis 4 von Band 2 verteilt erschien ein Beitrag von Hans Freiherr von Berlepsch «*Die Vernichtung unserer Zugvögel in Italien im Lichte gerechter Beurteilung*». Mit Blick auf die Situation im Tessin ergänzte Redaktor Carl Daut die Ausführungen Berlepschs und zitierte diesen mit den folgenden Worten: «*Wollen wir dem Südländer diesbezügliche Vorschriften machen, so müssen wir vor allem erst vor der eigenen Tür kehren*» (Ornithol. Beob. 2: 70, 1903). Dies tat der Ornithologische Beobachter in vornehm zurückhaltender Art. Immerhin wies die Redaktion auf eine Zuschrift des Ornithologischen Vereins von Bern und Umgebung an das eidgenössische Oberforstinspektorat hin, in welchem die Notwendigkeit des Schutzes zahlreicher Arten betont wird (Ornithol. Beob. 1: 358, 1902). Erwähnt wurden u.a.: «*Auch sollten unter den Schutz des Bundes gestellt werden: Die Wasseramsel und der Eisvogel, da der Schaden dieser Vögel für die Fischerei sehr gering ist, indem sie meist minderwertige, kleine Fische zu ihrer Nahrung brauchen.*» In dieser Begründung kommt der 1902 in der gesamten Diskussion um Vogelschutz und Vogeljagd omnipräsente Gedanke von Nützlichkeit und Schädlichkeit klar zum Ausdruck. Die Frage, ob eine Art zu schützen, für die Jagd freizugeben oder sogar zu bekämpfen, und ob dieser «Kampf» mit Schussgeldern zu belohnen sei, wird in erster Linie unter dem Gesichtspunkt von Nutzen und Schaden diskutiert.

1.3. Die Position des Ornithologischen Beobachters beim Nutzen- und Schaden-Denken

Nicht nur Landwirte, Rebbauern, Handelsgärtner und Jäger stellten die Frage nach Nutzen oder Schaden im Hinblick auf den einer Art zu gewährenden Schutz. Auch die Ornithologen teilten die Vogelwelt in diese Kategorien ein – und handelten entsprechend. Hier hakte ja Eduard Tenger mit seinem Beitrag ein (Tenger 1902). Das von ihm auf Seite 172 in Frage gestellte Ausrichten von Schussgeldern für Würger bildet die Antwort auf einen Schriftwechsel zwischen G. Rauber («*Ein kleiner Beitrag zum Nutzen und Schaden der Würger*», S. 100/101, «*Nochmals ein Wort über die Würger*», S. 165) und S. A. Weber («*Auch eine Ansicht über das Treiben der Würger*», S. 132/133, 141/142), den die Redaktion auf S. 165 mit den Worten abschloss: «*Damit wollen wir die Würger in Ruhe lassen.*» Eduard Tenger liess das Thema aber keine Ruhe.

Es waren aber nicht nur die Würger, welche die Gemüter erhitzen und sie zur Schwarz-Weiss-Malerei trieben. Generell wurden Arten als «nützlich» deklariert, welche als Insektenfresser galten. Zu dieser Gruppe gehörten u.a. Meisen, Grasmücken und Stelzen. Ihr Nahrungsspektrum verhalf ihnen schon 1875 zum Schutz durch das Gesetz (s. Abb. 1). Diejenigen aber, welche sich von diesen «Nützlingen»

ernähren, wurden als «schädlich» bezeichnet. Redaktor Carl Daut liess denn auch über seine Einschätzung der Lage keine Zweifel aufkommen: «*Für unsere kleinen Vögel ist der Sperber der grösste Feind. Dieser gemeine Strauchdieb richtet unter ihnen viel grössere Verheerungen an als der Hühnerhabicht.*» (Ornithol. Beob. 1: 16, 1902; als Legende zur hier wiedergegebenen Abb. 2).

Als schädlich galten aus diesen und ähnlichen Gründen sämtliche übrigen Greifvögel, mit Ausnahme von Turmfalke und Mäusebusard. Beide wurden dank der auf ihrem Speisezettel figurierenden Mäuse als für den Landwirt nützliche Arten 1875 geschützt, der Busard aber 1904 aus dem Schutzstatus entlassen. Der ihm nachgesagte Raubzug gegen junge Hasen scheint dabei entscheidend gewesen zu sein (Schmidt 1976).

Die Ornithologen waren sich also nicht immer im Klaren darüber, wem sie ihre Sympathien zukommen lassen sollten. Am 24. April 1902 berichtete der Ornithol. Beob. über einen Vortrag in Bern, welchen Gustav von Burg zum Anlass nahm, «*die neuesten Ansichten der Ornithologen über Nutzen und Schaden der Vögel*» zur Diskussion zu stellen, die dem bisherigen Freund-Feind-Bild fast diametral entgegengesetzt waren. Nun schlägt die Zeitschrift diesbezüglich neue und versöhnliche

Abb. 2. Tabelle aus der Kleinen Mitteilung «Abschuss schädlicher Vögel» im Ornithol. Beob. 1: 16 (1902). – *Table from a short communication concerning persecution of birds as pest: Goshawks, Sparrowhawks, Magpies, Jays, Carrion Crows, Sparrows. Most of them were killed in the surroundings of Bern. Ornithol. Beob. 1: 16 (1902).*

	Hühnerhabichte	Sperber	Elstern	Eichelhäher	Rabenkrähen	Sperlinge
1886	6	1	6	63	51	110
1887	10	33	13	101	248	141
1891	9	6	—	—	—	—
1892	8	9	—	—	—	—
1893	—	1	—	—	—	—
1894	4	12	—	—	—	—
1895	3	11	—	—	—	—
1896	3	8	—	—	—	—
1897	2	9	—	—	—	—
1898	3	20	—	—	—	—
1899	7	23	—	—	—	—
1900	14	17	—	—	—	—
1901	11	23	—	—	—	—

Töne an: *«Jeder Vogel, wie überhaupt jedes Lebewesen ist sowohl nützlich als schädlich. Doch steht dem Menschen keineswegs das Recht zu, sich als ausschliesslicher Ordnungsmacher im Naturhaushalte aufzustellen»* (Ornithol. Beob. 1: 136, 1902). Dessen ungeachtet spielte der Gedanke des Nutzens in der Praxis und im Ornithol. Beob. eine grosse Rolle. Vogelschutz bedeutete in hohem Masse Schutz der Arten, die der Mensch als ihm dienlich erachtete. Den Insektenfressern kam zu dieser Zeit in Landwirtschaft und Obstbau eine Bedeutung zu, die mit dem nach dem Zweiten Weltkrieg rapiden Aufstieg der synthetischen Insektizide leider allzu leicht in Vergessenheit geriet. Angesichts dieser Tatsache ist die sich dem heutigen Ornithologen stellende Frage zum Teil beantwortet, weshalb die Zeitschrift nicht stärker versuchte, bei einzelnen Arten oder Artengruppen (Greifvögel, Würger, Rabenvögel) auf eine Reduktion des Jagddruckes hinzuwirken. Der Gedanke des Schutzes um der Kreatur willen, aus ethischen Überlegungen, war erst in wenigen Köpfen verankert. Inwiefern zudem die direkte Beziehung von Koredaktor und Bezirkslehrer Gustav von Burg zur Jagd (vgl. Marti 2003) eine Rolle gespielt hat, kann heute wohl kaum schlüssig diskutiert werden. Was bei der Lektüre von Band 1 auffällt, ist, wie vehement die Singvogeljagd in Italien über Seiten hinweg angeprangert wurde, die Jagd im eigenen Land, mit Ausnahme des Fangs von Singvögeln im Tessin, jedoch kaum. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Redaktion einen klaren Unterschied machte zwischen dem Massenfang von (nützlichen!) Singvögeln in südlichen Ländern und der gezielten Entnahme mit der Flinte im eigenen Land (z.B. von Limikolen, deren «Nutzen» kaum auf der Hand liegt). Der Jurist Eduard Tenger jedenfalls unterschied sie.

1.4. Das Gesetz von 1904

Dem zweiten Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz stimmten Stände- und Nationalrat am 24. Juni 1904 zu. Die Referendumsfrist (4. Oktober 1904) verstrich, ohne dass jemand von diesem Volksrecht Gebrauch gemacht hätte. Das Gesetz trat am 1. Januar 1905 in Kraft. Für

die Jagd gab es einzelne Erleichterungen. Aus der Sicht des Vogelschutzes bedeutete es einen Rückschritt. Mit der Aufhebung des Schutzes für den Mäusebussard blieb der Turmfalke als einziger Greifvogel geschützt; neben der Wacholder- waren nun auch Rot- und Misteldrossel jagdbar, ebenso Sperlinge und Ammern, die Finken mit Ausnahme von Buch- und Distelfink, Zeisigen und Girlitz. Alle Rabenvögel mit Ausnahme von Dohle, Alpendohle und Alpenkrähe durften bejagt werden.

Um den Schnepfenstrich wieder zu ermöglichen, wurde das Verbot der Frühjahrsjagd aufgeweicht («ausnahmsweise können die Revierkantone die Frühjahrsjagd auf Zugschnepfen gestatten», Art. 9).

Die Wasservögel durften, wie die meisten anderen jagdbaren Vögel, vom 1. September bis zum 15. Dezember bejagt werden, mit dem Hinweis, dass die Jagd auf Schwimmvögel auf Seen von den betreffenden Kantonen zu regeln sei.

Massnahmen zur Selbsthilfe waren möglich bei Drosseln und Star.

2. Die Entwicklung von Vogelschutz und Vogeljagd zwischen 1905 und 1988

Mit der dritten Version eines Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz (1925) erfolgte die neuerliche Unterschutzstellung des Mäusebussards und aller Greifvögel mit Ausnahme von Habicht und Sperber, Steinadler, Baum- (Lerchen-) und Wanderfalke. Geschützt wurden Uhu, Hohl- und Turteltaube, alle Würger, Finken und Ammern. Die Jagdzeit auf «Sumpf- und Schwimmvögel» wurde ausgedehnt bis Ende Februar, und in den Revierkantone wurde die Jagd auf Auer- und Birkhahn vom 1. April bis 31. Mai gestattet.

Bei einer Revision des Gesetzes von 1925 fanden 1952 Steinadler, Baum- und Wanderfalke Aufnahme in die Liste der geschützten Arten. Die Frühjahrsjagd wurde für alle Arten abgeschafft.

Einen wichtigen Schritt bedeuteten die 1962 beschlossenen Änderungen am Gesetz von 1925: Mit dem Schutz sämtlicher Greifvögel, unter Beibehaltung der Möglichkeit zur Selbst-

hilfe gegen Habicht, Sperber und Bussarde, war ein nur scheinbar altes Anliegen der Ornithologen erfüllt (s. Kap. 1.3). Der Schutz fiel in die Zeit des grossen Bestandseinbruchs bei den Flugwildjägern Habicht, Sperber und Wanderfalke, in die Zeit des «Stummen Frühlings» (Carson 1962).

3. Jagd und Vogelschutz zur Zeit von Band 100 des Ornithologischen Beobachters

Im Jubiläumsjahr 2003 ist das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, das auf den 1. April 1988 in Kraft getreten ist, für die Ausübung der Jagd massgebend. Das Gesetz bezweckt u.a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten und bedrohte Tierarten zu schützen. Jagdbar sind die folgenden Arten: Kormoran, Haubentaucher, Birkhahn, Schneehuhn, Rebhuhn, Blässhuhn, Waldschnepfe, Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrahe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube (Strassentaube) sowie eine unbestimmte Anzahl Entenvögel, soweit sie nicht geschützt sind (was für Wildgänse, Halbgänse, Schwäne, Säger, Marmel-, Scheck-, Kragen-, Ruder-, Spatel-, Moor- und Kolbenenten der Fall ist). Für das Rebhuhn gilt ein Moratorium, das die Jagd bis zum 1. April 2008 verbietet.

Die vom Bund festgelegte Liste jagdbarer Arten ist kürzer als alle ihre Vorgängerinnen. Sämtliche Greifvögel und Eulen, alle Laro-Limikolen mit Ausnahme der Waldschnepfe, alle Spechte und Rackenvögel sind geschützt. Von den Singvögeln sind nur Aaskrähe (Raben-/Nebelkrähe), Kolkrahe, Eichelhäher und Elster jagdbar.

Gegen fünf Arten können Massnahmen der Selbsthilfe ergriffen werden: Amsel, Wacholderdrossel, Star, Haus- und Feldsperling. Das sind weniger als auch schon.

Die Liste der in der Schweiz nachgewiesenen Vogelarten wird immer länger, diejenige der jagdbaren immer kürzer.

Hatte sich der Pessimist («wenn es auch manchmal scheint, dass alles nichts nützt»)

getäuscht? Werden nachträglich diejenigen Vertreter der Jägerschaft, die bei jeder Einschränkung der Vogeljagd in Bezug auf Ort, Jagddauer oder Arten das Abschneiden eines «Rädchens von der Wurst» durch die Ornithologen wittern, in ihrer Aussage bestärkt? Angesichts der Bestandszunahme einzelner Arten wäre dies fast zu vermuten. Ein Blick auf die Gesamtsituation relativiert das trügerische Bild aber umgehend (Keller & Zbinden 2001). Keine Art ist durch die Jagd bedroht, wenn die Jäger das Gesetz respektieren und sich die Kantone an Art. 5 halten: «Die Kantone können die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert». Diskussionsstoff bilden aber nach wie vor das Jagdende auf Wasservögel und die Bejagung der Waldschnepfe und des Birkhahns. Bei dieser gilt es nochmals auf die Unterschiede zwischen den romanischsprachigen und den deutschsprachigen Jägern hinzuweisen. Was in der Südschweiz und auf der Westseite des «Röstigrabens» als althergebrachte Tradition gilt, die eine hohe Abstimmung zwischen Mensch und Hund erfordere und deren Beute nach Jagdende als Delikatesse der Pfanne entsteigt, vermag vielen Jägern östlich der Saane kaum mehr als ein müdes Lächeln zu entlocken. Betrachtet man die Jagdstatistik (Tab. 1), ist man geneigt, einen «Schnepfengraben» zu lokalisieren.

Bei den Wasservögeln ist es weniger die Entnahme der Individuen¹ als die durch den Jagdbetrieb verursachte Störung der in unserem Land überwinterten Vögel, welche bei Natur- und Vogelschützern auf Unverständnis stösst. Das Wort «ausreichend» in Art. 7: «Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung» gibt viel Ermessensspielraum. Und das Fällen von Entscheiden beim Abwä-

¹ Auf der Sommer-Herbstjagd 2001 und Herbst-Winterjagd 2001/2002 sind 11 450 Wasservögel, davon 7 455 Stockenten, und 42 772 Rehe erlegt worden (Jagdstatistik des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft). Der Winterbestand der Stockente lag im Durchschnitt der Jahre 1993–2002 bei 49 000 Vögeln (Burkhardt & Keller 2003).

gen zwischen Bewahrung einer Tradition und Vogelschutz wird immer Sieger und Verlierer kennen.

4. Ein Rückblick auf 100 Bände des OB

Welches war und ist die Aufgabe oder zumindest die Stellung des Ornithologischen Beobachters in diesem Ringen um absoluten Schutz

einerseits, mehr oder weniger beschränkte Entnahme andererseits? In der kurzen Betrachtung über die Situation um 1902/03 wurde darauf hingewiesen, dass die Position der Zeitschrift bzw. ihrer Redaktoren nicht immer klar ersichtlich ist. Um dies aus heutiger Sicht zu verstehen, gilt es das stark veränderte (land)wirtschaftliche Umfeld zu berücksichtigen und zu erkennen, dass auch die Einstellung der Natur gegenüber einen Wandel durchlaufen hat (die

Tab. 1. Eidgenössische Jagdstatistik 2001 des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (Daten für verschiedene Enten zusammengezogen), mit Angaben zu den Schonzeiten.

	Haubentauer	Blässhuhn	Kormoran	Stockente	Reiherente	Tafelente	Anderere Enten	Birkhuhn	Schneehuhn	Fasan
Schonzeit von bis	1.2. 31.8.	1.12. 15.10.	1.12. 15.10.	1.2. 31.8.						
<i>Patentkantone</i>										
Bern	0	476	148	2142	180	112	5	0	0	0
Uri	0	0	0	7	0	0	0	0	50	0
Schwyz	0	194	55	352	69	24	17	0	0	0
Obwalden	10	16	14	222	64	16	0	0	0	0
Nidwalden	4	4	47	92	0	0	2	0	0	0
Glarus	0	1	1	66	0	1	0	15	0	0
Zug	0	22	60	273	17	13	0	0	0	0
Fribourg/Freiburg	17	34	10	430	22	29	31	0	0	0
Appenzell AR	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Appenzell IR	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0
Graubünden	0	34	0	172	0	0	0	153	566	0
Ticino	0	13	51	208	7	6	6	343	65	107
Vaud	12	12	48	663	40	118	85	6	0	0
Valais/Wallis	0	2	287	317	0	0	19	131	104	0
Neuchâtel	2	11	3	179	31	38	64	0	0	0
Genève	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jura	0	7	0	232	0	0	8	0	0	0
Total Patentkt.	45	826	724	5365	430	357	237	648	785	107
<i>Revierkantone</i>										
Zürich	0	0	7	499	0	0	0	0	0	0
Luzern	0	3	66	308	5	2	19	0	0	0
Solothurn	0	0	14	101	0	0	0	0	0	0
Basel-Stadt	0	0	3	0	0	0	2	0	0	0
Basel-Landschaft	0	0	0	28	0	0	0	0	0	0
Schaffhausen	0	0	104	32	0	0	0	0	0	1
St. Gallen	1	29	146	379	8	12	51	1	0	0
Aargau	1	10	6	357	51	25	25	0	0	0
Thurgau	3	208	207	376	191	148	39	0	0	0
Total Revierkt.	5	250	553	2080	255	187	136	1	0	1
Total Schweiz	50	1076	1277	7445	685	544	373	649	785	108

Ala und Pro Natura wurden beide 1909 gegründet). Auch die Zeitschrift und ihre Zielsetzung waren und sind Änderungen unterworfen. Im Jahre 1902 nannte sich der von Carl Daut herausgegebene Ornithologische Beobachter eine «Wochenschrift für Vogelliebhaber und Vogelschutz». Doch bereits ab Band 3 hiess er «Monatsbericht für Vogelkunde und Vogelschutz». Die Liebhaberei ist der Kunde gewichen – zumindest im Titel. Seither hat sich der

Ornithologische Beobachter in zunehmendem Mass der Vogelkunde geöffnet. Die wissenschaftliche Untersuchung von Themen mit Bezug zum Schutz der Vogelwelt nimmt denjenigen Platz ein, der in seinen Anfängen dem Vogelschutz als Gegengewicht zu Vogelfang und -jagd gewidmet war. Die kämpferische Note hat einer wissenschaftlichen und eher nüchternen Haltung Platz gemacht. Ein Blick auf jagdpolitische Themen im Ornithologischen Beob-

Tab. 1 (Fortsetzung). *Swiss hunting bags 2001 concerning birds, with indications of close season. Swiss Agency for the Environment, Forests and Landscape (SAEFL), Bern.*

	Wald- schne- fe	Rin- gel- tau- be	Tür- ken- tau- be	Stras- sen- taube keine	Kolk- rabe	Ne- bel- krähe	Ra- ben- krähe keine	Elster	Eichel- häher
	15.12. 15.9.	16.2. 31.7.	16.2. 31.7.	Schon- zeit	16.2. 31.7.	16.2. 31.7.	Schon- zeit	keine Schon- zeit	keine Schon- zeit
<i>Patentkantone</i>									
Bern	0	320	41	454	143	0	6054	1427	3272
Uri	0	0	0	0	8	0	10	10	10
Schwyz	0	0	0	1	0	0	202	52	36
Obwalden	0	0	0	1	8	0	238	77	490
Nidwalden	0	0	0	4	21	0	154	45	90
Glarus	0	0	0	0	2	0	11	0	9
Zug	0	7	4	38	0	0	397	73	106
Fribourg/Freiburg	42	64	4	1	24	0	503	42	116
Appenzell AR	0	0	0	0	2	0	154	1	28
Appenzell IR	0	0	0	0	0	0	106	10	2
Graubünden	0	11	0	1	73	0	306	101	429
Ticino	2093	11	87	78	2	0	354	0	1032
Vaud	164	59	0	0	0	0	71	6	40
Valais/Wallis	6	4	1	0	17	0	1	0	40
Neuchâtel	211	294	0	20	1	0	14	0	27
Genève	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jura	68	316	15	5	40	0	435	122	195
Total Patentkt.	2584	1086	152	603	341	0	9010	1966	5922
<i>Revierkantone</i>									
Zürich	0	0	216	5868	0	0	2502	266	192
Luzern	0	11	4	19	16	0	986	222	248
Solothurn	0	0	0	70	3	0	182	41	60
Basel-Stadt	0	0	26	1209	0	0	5	3	2
Basel-Landschaft	0	20	20	53	0	0	337	127	120
Schaffhausen	0	12	0	0	0	0	164	71	58
St. Gallen	0	15	50	234	24	0	564	78	107
Aargau	0	69	7	84	0	0	1417	452	493
Thurgau	0	49	14	35	4	0	788	125	120
Total Revierkt.	0	176	337	7572	47	0	6945	1385	1400
Total Schweiz	2584	1262	489	8175	388	0	15955	3351	7322



Abb. 3. Der Wanderfalke als Symbol – auch für 100 Bände Ornithol. Beob. «Für jedes Paar Wanderfalkenfänge wird noch extra eine Zusatzprämie von 1 Mark vorab bezahlt». Der Satz stammt aus einem Beitrag aus Deutschland, den die Redaktion im Band 2 kommentar- und emotionslos an die Leserschaft weitergab (Ornithol. Beob. 2: 344, 1903).

Ausgangslage für die von Christoph Meier hergestellte Montage war der Kadaver eines am 5. August 1995 bei Interlaken wegen der Verfolgung von Tauben erlegten männlichen Wanderfalken im Jugendkleid. Da die Art seit 1962 nicht mehr jagdbar ist (Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG, Art. 5 und 7), gegenüber Greifvögeln keine Selbsthilfemassnahmen gestattet sind (Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSV, Art. 9) und der Kanton Bern keine Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden durch Wanderfalken beschlossen hat (JSG, Art. 12), ist der Vogel widerrechtlich erlegt worden. Er ging in das Eigentum des Kantons Bern über, da sein bisheriger Eigentümer, ein Beizjäger aus Vorarlberg, der dank der Geschühriemen und der daran befestigten Etikette ausfindig gemacht werden konnte, seinem Vogel nicht «unverzüglich und ununterbrochen nachgeforscht» hat (Schweiz. Zivilgesetzbuch Art. 719). Um einen Wanderfalken zu präparieren ist eine Bewilligung erforderlich (JSV, Art. 5), der Handel ist verboten (JSV, Art. 7), sofern der Besitzer nicht den Nachweis der Gefangenschaftszucht erbringen kann. Der montierte Vogel steht heute in der Ausstellung «Falknerei – ein Greif auf meiner Hand» im Schloss Landshut bei Utzenstorf BE.

Zur Zeit von Band 1 des Ornithol. Beob. spielte die Beizjagd in Mitteleuropa kaum mehr eine Rolle. Der Mensch hatte den Wanderfalken schon vorher vom Jagdhelfer zum Gejagten verkommen lassen und in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit Umweltgiften fast ausgerottet. – Beiheft 10 des Ornithol. Beob. (Winkler 1999) nennt für 1996 einen schweizerischen Bestand von 250 Paaren! Aufnahme Lisa Schäublin.

Peregrine Falcon Falco peregrinus, symbolic of the human engagement for or against a species in nature and for the presence in Vol. 100 of the journal «Der Ornithologische Beobachter».

achter ist aufschlussreich, was dadurch erleichtert wird, dass die Ala ein vollständiges Verzeichnis der bisher erschienenen Beiträge anbietet (Weggler 2003). Der Suchbegriff «Jagd»

ist selten geworden und bezieht sich meistens auf das Jagdverhalten einer Vogelart. Der letzte unter dem Stichwort «Jagdgesetz» abrufbare Beitrag erschien 1926 und betraf dasjenige

Graubündens. 1928 erschien letztmals das Wort «Vogelmord» – in Zusammenhang mit der Jagd am Untersee. Es sind andere Zeitschriften, die heute die Klinge mit der Jagd kreuzen. Trotz Annäherung und Beteuerung des gemeinsamen Vorgehens harren noch einige Fragen der Lösung. Die Argumentationen in Zeitschriften wie «Jagd und Natur», «pro natura Magazin», «Nos Oiseaux» und «Ornis» zu Fragen der Vogeljagd zu vergleichen und sich darüber Gedanken zu machen lohnt sich!

Auch der scheinbare Gegenpart des Vogelschutzes, die Jagd, lebt von der Emotion. Wohl nur ein verschwindend kleiner Teil der Jägerschaft denkt an die Ausrottung einer Vogelart. Ein abgeschossener Bartgeier, so unverständlich und für die Jagd letztlich kontraproduktiv eine solche Tat ist, bedeutet noch keinen Beweis für eine den Greifvögeln gegenüber generell negative Einstellung der gesamten Jägerschaft. Der eine oder andere Jäger stellt sich – und den Ornithologen – aber die Frage, weshalb die Schweiz mit ihrer kleinen Fläche und der im Vergleich zu unseren südlichen und westlichen Nachbarländern geringen Zahl von Jägern eine Vorreiterrolle übernehmen soll. Konkretes, immer wieder herangezogenes Beispiel ist die Bejagung der Waldschnepfe, deren Abschusszahlen für die Jagdsaison 1998/99 in der Schweiz (1411, Jagdstatistik Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft) mit denen in Frankreich (1,17 Mio. Office National de la chasse et de la faune sauvage) kaum verglichen werden können. Auf den ersten Blick hin und bei Betrachtung der gesamteuropäischen Situation mag die genannte Frage berechtigt sein. Aus ethischer Sicht ist sie zumindest fragwürdig.

Beide Seiten, Vogelschützer und Jäger, tarnen ihre Emotionen gerne mit rationalen Argumenten. Wie wenn das Eingeständnis von Gefühlen eine Schande wäre! Zum Führen einer aufbauenden Diskussion ist eine sachliche Betrachtung allerdings unerlässlich.

Dieser kurze Rückblick auf Band 1 des Ornithol. Beob. wäre unvollständig, ohne auf einen der wenigen Dauerbrenner im ornithologischen Alltag einzugehen. 1902 wurde für Krähen auf Seite 88 ein Schussgeld, auf Seite 128 «*der Krieg bis aufs Messer*» gefordert.

Auf Seite 172 stellte Eduard Tenger solche Prämien in Frage. Über die Frage der vogelschützerischen Bedeutung der Rabenvögel schieden sich die Geister damals und tun es auch im Jahre 2003 noch. Im Ornithologischen Beobachter veröffentlichte Untersuchungen zeigen, dass der durch Rabenvögel verursachte Schaden für die Landwirtschaft in der Regel überbewertet wird (Tompa 1976, Studer-Thiersch 1984), dass Elstern trotz lokal starker Zunahme die Artenzahl nicht zwingend beeinflussen (Wegler & Widmer 2000) und dass eine Kolonie Saatkrähen den Lärmpegel weniger hebt als der Verkehrslärm (Fankhauser 1995). Trotzdem muss jeder der wissenschaftlichen Seite zugewandte Ornithologe denjenigen Freunden der Vogelwelt Verständnis entgegenbringen, welchen – unabhängig von Überlegungen über Nutzen und Schaden und mehr als hundert Jahre nach der Gründung des Ornithologischen Beobachters – der Stieglitz und die junge Blaumeise mehr am Herzen liegen als die Elster und die Krähe. Vogelliebhaberei ist zum Glück nicht auf das Jahr 1902 beschränkt! Vogelkunde zur Grundlagenbeschaffung, zur Vermittlung sachlicher Information und um Überzeugungsarbeit zu leisten ist aber unerlässlich, auch nach 99 Bänden Ornithologischem Beobachter, wenn es auch manchmal scheint, dass alles nichts nützt...

Nachtrag: Kurz vor Drucklegung wurden Autor und Redaktor auf die «Übereinkunft betreffend den Schutz der der Landwirtschaft nützlichen Vögel» aufmerksam gemacht (O. Biber). In dieser 1902 in Paris getroffenen Vereinbarung beschlossen zahlreiche europäische Staaten das Vorgehen zum Schutze der der Landwirtschaft nützlichen Vögel. Sie trat für die Schweiz 1906 in Kraft. Die «Internationale Übereinkunft zum Schutze der Vögel» von 1950 wurde von der Bundesversammlung 1955 genehmigt. Der Ornithologische Beobachter ging auf diese Vereinbarungen nur in einer kurzen redaktionellen Notiz aus Deutschland ein (Ornithol. Beob. 1: 184, 1902: «Dem deutschen Reichstag ist [...]»).

Dank. Verena Andres (Naturhistorisches Museum Bern), Christina Moser (Bundesarchiv) und Edy Ho-

lenweg (BUWAL) haben Bibliotheks- und Archivtüren weit geöffnet und Kopierwünsche im Eiltempo erfüllt. Christian Marti (Schweizerische Vogelwarte), Olivier Biber (BUWAL) und Martin Zuber (Bernisches Jagdinspektorat) haben Verbesserungsvorschläge und Anregungen eingebracht. Allen sei herzlich gedankt.

Zusammenfassung

Im vorliegende Beitrag zum Jubiläumsband 100 des Ornithologischen Beobachters wird ein Blick auf Band 1 zurückgeworfen. Im Vordergrund steht die Suche nach der Stellung der Zeitschrift zu den Themen Vogelschutz und Vogeljagd und den Ursachen für die Einteilung in «nützliche» und «schädliche» Vögel. Der Ornithol. Beob. hat einen Wandel vollzogen von der emotionsbetonten «Wochenschrift für Vogelliebhaberei und Vogelschutz» zu einer sehr rational argumentierenden wissenschaftlichen Quartalsschrift. Die Diskussion von Pro und Contra Schutz oder Verfolgung und Bezahlung von Prämien ist von einer in Zahlen erfassten und statistisch untermauerten Darstellung von Fakten rund um die Verbesserung des ornithologischen Wissens und den Schutz von Lebensräumen abgelöst worden. Während die Mehrheit der Ornithologen nach 101 Jahren gegenüber vielen Arten eine andere Einstellung haben, bilden die Rabenvögel nach wie vor einen Streitpunkt. Auch in diesem Fall liefert der Ornithol. Beob. Fakten, hält sich aber – im Gegensatz zu 1902 – weitgehend aus der Diskussion heraus.

Literatur

- BURKHARDT, M. & V. KELLER (2003): Vögel am Wasser. Bericht zuhanden der «Gemeinschaft der Freunde der Vogelwarte». Schweizerische Vogelwarte, Sempach.
- CARSON, R. (1962): Silent Spring. Houghton Mifflin, Boston.
- FANKHAUSER, T. (1995): Saatkrähen *Corvus frugilegus* als Brutvögel in der Stadt Bern und dadurch entstehende Probleme. Ornithol. Beob. 92: 59–68.

- KELLER, V. & M. GÜNTERT (2003): Ein langer Weg: vom Band 1 zum Band 100 des «Ornithologischen Beobachters». Ornithol. Beob. 100: 1–2.
- KELLER, V. & N. ZBINDEN (2001): Die Schweizer Vogelwelt an der Jahrhundertwende. Avifauna Report Sempach 1.
- MARTI, C. (2003): Der hundertste Band des Ornithologischen Beobachters – Anlass für einen Rückblick. Ornithol. Beob. 100: 101–115.
- RENNEFAHRT, H. (1967): Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Stadtrecht Bd. 9 Gebiet, Haushalt, Regalien. Aarau.
- SCHMIDT, P. (1976): Das Wild in der Schweiz. Hallwag, Bern.
- SPYCHER, A. (1982): Tessiner Roccoli. Schweizer Heimatbücher 183. Verlag Paul Haupt, Bern.
- STUDER-THIERSCH, A. (1984): Zur Ernährung der Rabenkrähe *Corvus corone* in der Schweiz. Ornithol. Beob. 81: 29–44.
- TENGER, E. (1902): Schussgelder und Vogelmord. Ornithol. Beob. 1: 172–173.
- TOMPA, F. S. (1976): Zum Rabenkrähen-Problem in der Schweiz. Teil II. Rabenkrähe und Landwirtschaft: Schäden und Abwehrmassnahmen. Ornithol. Beob. 73: 195–208.
- WEGGLER, M. (2003): Online-Gesamtindex der ersten 99 Bände des Ornithologischen Beobachters. Ornithol. Beob. 100: 3–8.
- WEGGLER, M. & M. WIDMER (2000): Vergleich der Brutvogelbestände in Kanton Zürich 1986–1988 und 1999. II. Verstädterung der Siedlungsräume und ihre Folgen für die Brutvogelwelt. Ornithol. Beob. 97: 223–232.
- WINKLER, R. (1999): Avifauna der Schweiz. Ornithol. Beob. Beiheft 10.
- WITZIG, A. (1952): Die festen Vogelfanganlagen (Roccoli) im Tessin vor 1875. Ornithol. Beob. 49: 84–88.
- ZBINDEN, N. (1986): Die Entwicklung der Vogelwelt in der Schweiz. Bericht zuhanden der «Gemeinschaft der Freunde der Vogelwarte». Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

Manuskript eingegangen 28. Juli 2003

Kleine Mitteilungen.

Einfuhrverbot geschützter Vögel. Nach Mitteilung des eidgen. Departement des Innern wurde die Einfuhr von in der Schweiz geschützten Vogelarten verboten, um dem Massenvogelfang, wie er im Rheinthal immer noch betrieben wird, auf wirksame Weise entgegenzutreten. Es ist deshalb nicht gesagt, dass das Halten und die Einbürgerung von ge-

schützten Vögeln überhaupt verboten sei. Wer z.B. Nachtigallen zum Zwecke der Ansiedlung einführen will, braucht nur ein Gesuch hierfür an das eidgen. Departement des Innern zu richten [...].

Aus Heft 22 vom 29. Mai 1902 (Ornithol. Beob. 1: 176, 1902).